

Inserate.

Bekanntmachung.

Die Kanzlei der Deutschen Gesandtschaft in Bern ersuchte um Veröffentlichung der nachfolgenden Notiz:

„Mit dem 1. Januar 1881 war für diejenigen ehemaligen Badener, welche sich am 1. Januar 1871 (mit welchem Tage im Großherzogthum Baden das deutsche Gesetz vom 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit in Geltung trat), ohne gültige Ausweisschriften und ohne in die Matrikel eines Deutschen Konsulats eingetragen zu sein, in der Schweiz aufgehalten haben, die zehnjährige Frist umlaufen, mit welcher sie in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 21, Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes, durch Aufenthalt im Auslande ihr Badisches Staatsbürgerrecht verloren haben. Es können deßhalb ehemaligen Badenern, die sich in dieser Lage befinden, von den Badischen Behörden neue Ausweisschriften nicht ohne Weiteres ertheilt werden. Doch kann den Betreffenden, wie allen jenen, welche durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande das Badische Staatsbürgerrecht verloren haben, dasselbe nach Art. 21, Absatz 4 des erwähnten Gesetzes auf Ansuchen wieder verliehen werden, auch ohne daß sie nach Deutschland zurückkehren. Um dies zu erlangen, haben sie an das Bezirksamt des Ortes ihrer früheren Zuständigkeit ein ausdrückliches Gesuch um Wiederverleihung des Badischen Staatsbürgerrechts zu richten und dabei gleichzeitig durch Vorlage eines Zeugnisses der zuständigen Behörde ihres dermaligen Aufenthalts den Nachweis zu erbringen, daß sie daselbst das Staatsbürgerrecht nicht erworben haben. Es empfiehlt sich, mit diesem Gesuche sofort dasjenige um Ertheilung neuer Ausweisschriften zu verbinden.

„Für die oben erwähnte Wiederaufnahme in den Badischen Staatsverband kommt die Taxe nicht zur Anwendung, welche in anderen Fällen für die Ertheilung des Badischen Staatsbürgerrechts an Nichtdeutsche gesetzlich zu entrichten ist.“

Bern, den 17. Februar 1882.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Kunstindustrielle Ausstellung in Paris im Jahr 1882.

Nach einer Mittheilung der französischen Gesandtschaft in Bern findet vom 1. August bis 15. November 1882 in Paris eine *kunstindustrielle Ausstellung* statt, welche von der „Union Centrale des Arts appliqués à l'industrie“ veranstaltet wird, an welcher auch Ausländer sich betheiligen können. Die Ausstellung umfaßt folgende drei Gruppen:

1. *Gruppe: Holz* (Rohstoff, Werkzeug, Zeichnungen und Modelle, Kunstschreinerei, Holzschnitzerei, Möbelfabrikation, Vergoldung etc.);
2. *Gruppe: Gewebe* (Rohmaterialien, Zeichnungen, Tapiserie, gestikte und bedruckte Gewebe, Vorhänge, Handstikereien etc.);
3. *Gruppe: Papier* (Rohmaterialien, Papiere, Druckerei, Zeichnungen, Buchbinderei, Bilder, Photographie etc.).

Alle Korrespondenzen und Anfragen sind an den „*Secrétaire général de l'Union centrale, 3, place des Vosges, Paris*“, zu richten.

Bern, den 17. Februar 1882.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle eines *Sekretärs des eidg. Amtes für Fabrik- und Handelsmarken* wird hiemit zur öffentlichen Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich bis zum 4. März beim unterzeichneten Departement schriftlich anzumelden und sich über ihre Studien und bisherige praktische Betätigung auszuweisen. Die genaue Kenntniß der deutschen und französischen Sprache ist erforderlich und daneben die Kenntniß der italienischen und englischen Sprache wünschenswerth.

Neben den Geschäften des Amtes für Fabrik- und Handelsmarken können diesem Beamten noch andere Geschäfte des Departements, Abtheilung Handelswesen, übertragen werden.

Die Jahresbesoldung beträgt Fr. 3500 bis Fr. 4500.

Bern, den 17. Februar 1882.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Von der Auswanderungsfirma *A. Zwilchenbart in Basel* ist dem unterzeichneten Departemente die Mittheilung gemacht worden, daß ihr bisheriger Unteragent *Georg Ehrat in Basel* sein Domizil in der Schweiz aufgegeben habe. Es ist derselbe demgemäß aus der Liste der Unteragenten, deren Anstellung der Bundesrath genehmigt hat (siehe Bundesblatt 1881, IV, 577), gestrichen worden.

Bern, den 17. Februar 1882.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit 15. März treten an Stelle der entsprechenden Taxen im 3. Nachtrag zum südwestdeutsch-schweizerischen Heft VI vom 1. März 1881, gültig seit 1. Januar 1882, folgende Frachtsätze:

Zwischen *Altmünster* Station und Grenze

pro 100 Kilogramm in Centimes

und	A.				B.				C.		
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3
Zug	243.5	227	—	—	218.5	202.5	194	—	—	—	—
Cham	234.5	218.5	211	205	212.5	196.5	189	184	168	163	154

Zürich, den 10. Februar 1882.

Mit Wirkung vom 1. März wird im belgisch-schweizerischen Güterverkehr der Artikel Bleicherde (Chlorkalk) für Wagenladungen von 10,000 kg. aus Serie 8 in Serie 9 versetzt. Zugleich erhält die Position Soda eine veränderte Fassung, worüber unsere Stationen Aufschluß ertheilen.

Zürich, den 13. Februar 1882.

Mit 1. März d. J. tritt eine Neuauflage des I. Nachtrages zum Tarif für den internen Güterverkehr der Schweiz. Nordostbahn in Kraft. Dieselbe kann bei unsern Stationen unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 15. Februar 1882.

Die Direction.

Bekanntmachung.

Die Auswanderungsfirma *Schneebeil & Cie. in Basel* hat dem unterzeichneten Departemente die Mittheilung gemacht, daß sie Hrn. *Carl Burret, Lehrer in Schwyz* (siehe Bundesblatt 1881, II, 951), als Unteragenten entlassen habe.

Bern, den 11. Februar 1882.

Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Unter dem 6. Februar 1882 wurden Herrn **Eugène Clicquot in Reims** (Vertreter für die Schweiz: **A. Holzhalb, Zürich**) die nebenstehenden Marken seiner **Champagnerweine** registrirt.



Eugène Clicquot,
Reims.

Bekanntmachung.

Von dem auf dem Nez der schweiz. Westbahnen versicherten Anleihen von 28,700,000 Franken, von dem ein Betrag von 24,700,000 Franken in 24,700 Obligationen à Fr. 1000 mit dem Datum vom 1. August 1873, und der Rest in 4000 Titeln, ebenfalls à Fr. 1000 mit dem Datum vom 1. Januar 1876 ausgegeben wurden, und das von der schuldnerischen Gesellschaft auf den 1. Juli 1881 zur Abzahlung gekündigt worden ist, sind die nachbezeichneten 96 Titel bisher nicht zum Inkasso präsentirt worden:

Nr. 1595, 1596, 1602, 1603, 1698, 1736, 1737, 1888, 1889, 3869, 3870, 5523—5527, 6752, 7630, 7631, 7650, 7941, 7942, 7944, 7945, 7946, 7947, 7950—7953, 7954, 7969—7971, 8033, 8143—8149, 8651, 8849, 8851, 18,875, 18,876—18,878, 18,879—18,884, 19,145, 19,146, 19,817—19,819, 19,829, 19,840, 19,841, 19,842, 19,889, 19,899, 19,952, 20,020, 20,190—20,203, 21,134, 22,371, 22,604, 22,605, 22,613, 22,623—22,625, 26,974, 27,331, 27,375—27,378.

Auf das Gesuch der Direktion der westschweizerischen Bahnen hat der Bundesrath mit Schlußnahme vom 17. Januar 1882 der schuldnerischen Gesellschaft gestattet, den Nominalbetrag der oben genannten 96 Obligationen bei dem eidgenössischen Finanzdepartement zu deponiren, in der Meinung, daß dagegen das dafür bestellte Pfandrecht im Eisenbahnpfandbuch gelöscht werden soll.

Dieser Beschluß wird hiemit bekannt gemacht mit dem Beifügen, daß sowohl die eidgenössische Staatskasse in Bern als auch die Hauptkasse der Gesellschaft der schweizerischen Westbahnen in Lausanne bereit sind, auf Vorweisung und gegen Uebergabe der oben speziell bezeichneten Titel und der noch nicht verfallenen Coupons den Nominalbetrag der ersteren baar auszubezahlen.

Bern, den 4. Februar 1882. (22)

**Schweizerisches Post- und Eisenbahndepartement,
Eisenbahnabtheilung.**

Bekanntmachung.

Von dem Anleihen von 14 Millionen Franken, welches auf der Eisenbahn von Lausanne nach Freiburg und an die Bernergrenze pfandbüchlich versichert worden ist und wofür unterm 18. Juli 1866 14,000 Titel à Fr. 1000, ausgestellt auf den Staat Freiburg, als damaligen Eigenthümer der genannten Bahn, emittirt wurden, sind ungeachtet der von der Gesellschaft der westschweizerischen Eisenbahnen, auf welche in Folge Vertrags vom 7. August 1872 die Schuldnerschaft übergegangen ist, auf den 18. Juli 1881 erlassenen und gehörig publizirten Kündigung die nachbezeichneten 137 Obligationen nicht zur Zahlung präsentirt worden:

Nr. 301, 1025, 1305, 1315, 1923, 1924, 1944, 2040, 2041, 2360, 2892, 2991, 3001—3004, 3236, 3422, 3549—3552, 3578, 3682, 3685—3687, 4081, 4711, 5023—5026, 5059, 5108, 5276, 6231—6235, 6248, 6545, 6890, 7054—7073, 7455, 7456, 7610, 7611, 8345, 8414—8416, 8568—8570, 9344—9346, 9591—9593, 9665—9677, 9690, 9698, 9803, 9804, 9857, 10,199, 10,409, 10,538, 10,738, 10,758, 10,892, 10,929, 11,295, 11,732, 12,071, 12,196, 12,204, 12,719, 12,896—12,898, 12,923, 13,101, 13,158, 13,210, 13,211, 13,250, 13,262, 13,267—13,270, 13,332, 13,396, 13,398, 13,638, 13,639, 13,737, 13,903, 13,948, 13,949, 13,955, 13,956.

Auf das Gesuch der Direktion der westschweizerischen Bahnen hat der Bundesrath mit Schlußnahme vom 17. Januar 1882 der schuldnerischen Gesellschaft gestattet, den Nominalbetrag der oben genannten 137 Obligationen bei dem eidgenössischen Finanzdepartement zu deponiren, in der Meinung, daß dagegen das dafür bestellte Pfandrecht im Eisenbahnpfandbuch gelöst werden soll.

Dieser Beschluß wird hiemit bekannt gemacht mit dem Beifügen, daß sowohl die eidgenössische Staatskasse in Bern als auch die Hauptkasse der Gesellschaft der schweizerischen Westbahnen in Lausanne bereit sind, auf Vorweisung und gegen Uebergabe der oben speziell bezeichneten Titel und der noch nicht verfallenen Coupons den Nominalbetrag der ersteren baar auszubezahlen.

Bern, den 4. Februar 1882. (2₂)

**Schweizerisches Post- und Eisenbahndepartement,
Eisenbahnabtheilung.**

Internationale Ausstellung in Amsterdam im Jahre 1883.

Das Generalkonsulat der Niederlande in der Schweiz theilt das Programm der im Jahre 1883 vom Mai bis Oktober in Amsterdam stattfindenden internationalen Ausstellung mit, welches wir hiemit im Auszug zur Kenntniß bringen.

Die Ausstellung umfaßt fünf Abtheilungen :

1. Kolonial-Ausstellung;
2. Ausstellung des General-Exports;
3. retrospektive Ausstellung der schönen und der auf die Industrie angewendeten Künste;
4. Spezialausstellungen (Vieh, Blumen, Früchte etc.);
5. wissenschaftliche Konferenzen und Kongresse.

Die 1. Abtheilung zerfällt in folgende Gruppen :

- a. Natur der Kolonien;
- b. Eingeborne derselben;
- c. Europäische Niederlassungen daselbst.

Die 2. Abtheilung enthält folgende Gruppen :

- d. Mobiliar, Ameublements und Zubehörde;
- e. Kleider, Lingerie und Zubehörde;
- f. Nahrungsmittel, chemische Produkte, verschiedene Verpackungsmittel;
- g. Mechanik, Instrumente und Werkzeuge, Transportmittel;
- h. Ingenieurwesen; Bauwesen;
- i. Exportartikel, welche speziell für den Gebrauch der Eingeborenen der Kolonien bestimmt sind.

Es werden, mit wenigen Ausnahmen (explodirende und leicht entzündliche Stoffe etc.) alle Kolonial-Produkte und Exportartikel zugelassen.

Alle Korrespondenzen in Bezug auf die Ausstellung, sowie die Anmeldungen zur Theilnahme an derselben sind an den „Generalkommissär der Internationalen Ausstellung von 1883 in Amsterdam“ zu richten.

Das Exekutivkomite entscheidet in letzter Instanz über die Zulassung der angemeldeten Gegenstände.

Die zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände werden bis zum 1. Februar 1883 angenommen.

Bern, den 6. Februar 1882.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung

betreffend

die Auswanderung nach Argentinien.

Zufolge einer Mittheilung des Konsuls der Argentinischen Republik in Lausanne ist von dem Einwanderungs-Kommissär in Buenos-Ayres unterm 17. Dezember 1881 die Verfügung getroffen worden:

daß Personen, welche nach Argentinien auszuwandern beabsichtigen, mit einem guten Leumundszeugniß versehen sein müssen. Ein solches Zeugniß muß von den Behörden des Wohnortes des Auswanderers ausgestellt und von einem Argentinischen Konsul legalisirt sein. Die Legalisation erfolgt gratis.

Bern, den 2. Februar 1882.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

P u b l i k a t i o n .

Ausstellung in Bordeaux.

Unter Bezugnahme auf unsere Publikation vom 22. September 1881 (Bundesblatt 1881, IV, 13) wird hiemit bekannt gemacht, daß der Termin für Anmeldungen zur Betheiligung an der von der Société philomathique in Bordeaux daselbst organisirten Ausstellung von Erzeugnissen der Landwirthschaft, der Industrie und der gewerblichen Künste bis zum 15. März nächst-hin verlängert worden ist.

Bern, den 3. Februar 1882.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

P u b l i k a t i o n .

Hans Konrad Hirs von Dielsdorf, geb. 26. März 1842, welcher seiner Zeit nach Amerika ausgewandert und von welchem seit Herbst 1866 keine sichere Kunde mehr in seine Heimat gelangt ist, sowie allfällige hierorts unbekannte Erben desselben werden hiemit aufgefordert, binnen neun Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich zu melden, ansonst der Abwesende als verschollen erklärt und die hierorts bekannten Erben berechtigt würden, die Nutznießung des in waisenamtlicher Verwaltung liegenden Vermögens des Abwesenden anzusprechen.

Dielsdorf, den 6. Februar 1882. ²

Im Namen des Bezirksgerichts,
Der Gerichtsschreiber:
J. J. Merkli.

W e s t s c h w e i z e r i s c h e B a h n e n u n d S i m p l o n b a h n .

Dem Publikum wird zur Kenntniß gebracht, daß nachgenannte Tarife mit dem 1. Juni 1882 aufgehoben werden:

- 1) der Tarif (G. V.) italo-franco-suisse für den Transport von Fahrpoststücken, Gütern etc., Finanzen und Valoren, gültig vom 15. Mai 1878 an;
- 2) der Tarif commun de transit (G. V.), Nr. 222, für den Transport von Flockseide, roher, gekochter, gewundener oder gesponnener Seide, gültig vom 15. Mai 1878 an;
- 3) der Tarif commun de transit (G. V.), Nr. 221, für den Transport verschiedener Güter, gültig vom 15. Mai 1878 an;
- 4) der Tarif commun de transit (P. V.), Nr. 441, für Gütertransporte im italienisch-französisch-schweizerischen Verkehr, vom 15. Mai 1878;
- 5) die Taxen, welche für Chaux-de-Fonds, Biel, Luzern, Basel und Olten im Tarif für den directen Verkehr von Reisenden, Gepäck und Hunden zwischen der Schweiz und Italien und vice-versa, vom 1. Januar 1880 enthalten sind.

Lausanne, den 1. Februar 1882. ²

**Die Direction der Westschweizerischen Bahnen
und der Simplonbahn.**

Bekanntmachung.

Das schweizerische Handels- und Landwirthschaftsdepartement macht hiemit bekannt, daß an der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich vom 6. März laufenden Jahres an die Prüfungen für das Diplom eines beeidigten Probirers zur Kontrolirung von Gold- und Silberwaaren abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich diesen Prüfungen zu unterziehen wünschen, haben sich vor dem 15. Februar bei dem unterzeichneten Departement anzumelden.

Die Prüfungsgebühr im Betrage von Fr. 25 muß vor dem 5. März an Herrn Professor Dr. Lunge in Zürich eingezahlt werden, welcher zusammen mit dem beeidigten Probirer Herrn Eugen Tissot mit der Abhaltung der Prüfung beauftragt ist.

Die mündliche Prüfung umfaßt: Elemente der anorganischen Chemie. Nomenclatur und Formeln. Eigenschaften der wichtigsten Metalloide. Eigenschaften der für die Industrie wichtigsten Metalle und ihrer wichtigsten Verbindungen. Zusammensetzung und unterscheidende Merkmale der in der Technik am meisten gebrauchten Legirungen. Prinzipien der qualitativen und quantitativen Analyse der Edelmetall-Legirungen auf trockenem und nassem Wege. Beschreibung der bei den Proben angewendeten chemischen Reagentien und Untersuchung ihrer Reinheit. Darstellung von chemisch reinem Gold und Silber. Anwendung der Wage für genaue Wägungen. Entnahme der Proben. Herstellung der Kapellen. Kenntniß des Bundesgesetzes und der Vollziehungsverordnung über Kontrolirung der Gold- und Silberwaaren.

Die Bewerber können je nach ihrem Wunsche in deutscher oder französischer Sprache geprüft werden.

Für die mündliche Prüfung, welche mindestens zwei Stunden dauert, werden sie in Gruppen von höchstens drei Theilnehmern getheilt. Es haben zu derselben Zutritt die Mitglieder des schweizerischen Schulrathes, die Abgeordneten der Bundesbehörde, der Kantonsregierungen und der lokalen Verwaltungen.

Die praktische Prüfung umfaßt 15 bis 20 Proben von verschiedenen Legirungen von Gold, Silber und Platin auf nassem

und trockenem Wege; ferner die Anwendung des Probirsteins und die Manipulation der Stempelung; die Entnahme der Proben und Herstellung der Kapellen. Bei den Kapellenproben darf die höchste Fehlergrenze nicht 2 Tausendtheile für Gold und 5 Tausendtheile für Silber, bei den nassen Silberproben nicht $1\frac{1}{2}$ Tausendtheile übersteigen.

Das Ergebnis beider Prüfungen (der mündlichen und praktischen) wird durch eine der drei folgenden Noten ausgedrückt werden: gut, genügend, ungenügend.

Wenn ein Bewerber die Note ungenügend in einer der beiden Prüfungen erhält, so kann er nicht diplomirt werden.

Wenn ein Bewerber bei der Prüfung eine ungenügende Note erhalten hat, so kann er sich noch zweimal spätern Prüfungen unterziehen. Wenn er dreimal die Prüfung nicht bestanden hat, wird er zu weitem nicht mehr zugelassen.

Bern, den 27. Januar 1882.

**Schweizerisches
Handels- und Landwirthschaftsdepartement.**

Bekanntmachung.

Die k. belgische Gesandtschaft in Bern hatte die Gefälligkeit, die nachfolgende Bekanntmachung zur Aufnahme ins Bundesblatt mitzuthellen:

„S. Majestät der König von Belgien hat durch Schlußnahme vom 14. Dezember 1874 einen jährlichen Kredit von 25,000 Franken ausgesetzt, welcher zur Förderung wissenschaftlichen und geistigen Strebens bestimmt ist.

„Für das Jahr 1885 soll die Konkurrenz international werden, und der Preis wird demjenigen Werke zufallen, welches am besten die Mittel und Maßnahmen auseinandersetzt, welche dazu dienen könnten, das Studium der Geographie zu popularisiren und ihren Unterricht in den Lehranstalten verschiedenen Ranges zu entwikkeln und zu heben.

„Die Fremden, welche an dieser Preisbewerbung Theil nehmen wollen, haben ihre Werke, gedruckt oder in Manuskript, vor dem 1. Januar 1885 dem Ministerium des Innern in Brüssel einzusenden.

„Das Urtheil wird einer von S. M. des Königs von Belgien ernannten, aus 7 Mitgliedern bestehenden Jury übertragen, von denen 3 Belgier und 4 Fremde verschiedener Nationalität sein müssen.

„Das Manuscript, welches den Preis erhalten wird, soll im Laufe des Jahres 1886 veröffentlicht werden.“

Bern, den 2. Februar 1882.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

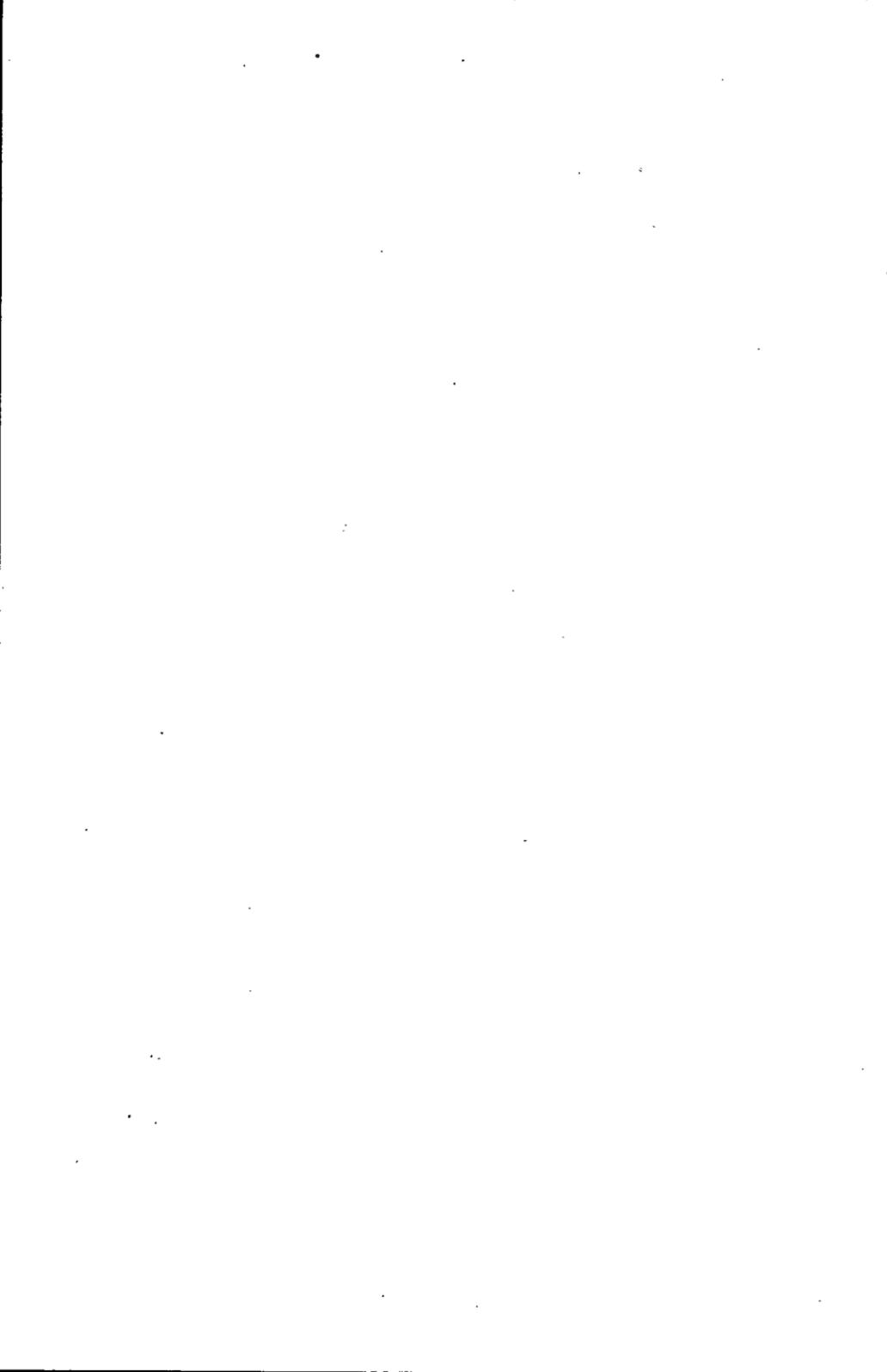
Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Dritter Revisor bei der Telegraphendirektion. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 7. März 1882 bei der Telegraphendirektion in Bern.
- 2) Ein Telegraphist in Brieg (Wallis). } Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 7. März 1882 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
- 3) Zwei Telegraphisten in Genf. }
- 4) Zwei Telegraphisten in Bern. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 7. März 1882 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 5) Vier Telegraphisten in Basel. } Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 7. März 1882 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
- 6) Zwei Telegraphisten in Luzern. }
- 7) Ein Telegraphist in Schaffhausen. } Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 7. März 1882 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 8) Zwei Telegraphisten in Winterthur. }
- 9) Vier Telegraphisten in Zürich. }
- 10) Ein Telegraphist in St. Gallen. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 7. März 1882 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
- 11) Ein Telegraphist in Chur. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 7. März 1882 bei der Telegrapheninspektion in Chur.

- 12) Ein Telegraphist in Küßnacht (Schwyz). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 7. März 1882 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 13) Briefträger in Genf. }
 14) Briefträger in Chêne-Bourg (Genf). } Anmeldung bis zum 3. März 1882 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 15) Postablagehalter und Briefträger in Réclère (Bern). Anmeldung bis zum 3. März 1882 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 16) Postpaketträger in Solothurn. Anmeldung bis zum 3. März 1882 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 17) Posthalter in Küßnacht (Schwyz). Anmeldung bis zum 3. März 1882 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
- 18) Postkommis in Zürich. Anmeldung bis zum 3. März 1882 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

- 1) Einnehmer bei der Nebenzollstätte Figino (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 500, nebst 15% Provision auf den Roheinnahmen. Anmeldung bis zum 23. Februar nächsthin bei der Zolldirektion in Lugano.
- 2) Einnehmer bei der Hauptzollstätte Vallorbes-Straße. Jahresbesoldung bis auf Fr. 2400. Anmeldung bis zum 23. Februar 1882 bei der Zolldirektion in Lausanne.
- 3) Briefträger in Basel. }
 4) Posthalter und Briefträger in Kleinhüningen (Basel-Stadt). } Anmeldung bis zum 24. Februar 1882 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 5) Posthalter und Briefträger in Engstringen (Zürich). Anmeldung bis zum 24. Februar 1882 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 6) Briefträger und Paker in Ilanz (Graubünden). Anmeldung bis zum 24. Februar 1882 bei der Kreispostdirektion in Chur.





Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.02.1882
Date	
Data	
Seite	331-344
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 387

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.